

Nachbarrecht

(bis 01.01.1983 gültige Regelung für das Herzogtum Coburg) -aufgehoben mit Wirkung vom 01.01.1983 durch Art. 80 Nr. 14 des Gesetzes zur Ausführung des BGB und anderer Gesetze vom 20.09.1982 –AGBGB- (GVBl 1982 S. 814) – *

Art. 24

des Ausführungsgesetzes der Herzogtümer Coburg und Gotha vom 20.11.1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetzesammlung für das Herzogtum Coburg, Heft Nr. 1302 vom 29.11.1899).

Nachbarrecht

§ 1

Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne dass das Nachbargrundstück betreten oder ein Baugerüst auf oder über dem Nachbargrundstück errichtet wird oder Baumaterialien über dasselbe niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Erreichung des Zweckes notwendigen Umfange dem Eigentümer zu gestatten. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet auf Anrufen des Nachbars endgültig, ob die Gestattung von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann, und setzt die Höhe der Sicherheit fest.

§ 2

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken schadendrohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne dass der nach den polizeilichen Vorschriften vorgeschriebene regelmäßige Abstand von den Grenzen eingehalten ist und die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind jedenfalls Aborte, Senkgruben, Dungstätten, Bienenstöcke und Viehställe zu rechnen.

§ 3

Der Eigentümer eines landwirtschaftlich benutzten Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken Bäume und Sträucher nur in dem gesetzlich bestimmten Abstand von der Grenze gehalten werden.

Der Abstand beträgt

1. für Bäume und Sträucher, so lange sie die Höhe von 2 m nicht überschreien	0,50 m
2. für Bäume und Sträucher, welche höher als 2 m sind:	
a) soweit nicht weitere Abstände vorgeschrieben sind	2,00 m
b) für Kern- und Steinobstbäume	3,50 m
c) für Waldbäume aller Art, für Linden, Pappeln, Nussbäume Kastanien und andere Bäume von derartiger Größe	4,00 m

§ 4

Der Abstand wird von der Mitte des Baumes, da, wo er aus dem Boden hervortritt, gemessen. Bei Sträuchern sind die der Grenze zunächst stehenden Triebe maßgebend.

§ 5

Sind zu der Zeit, zu welcher ein bisher nicht landwirtschaftlich benutztes Grundstück in landwirtschaftliche Benutzung genommen wird, auf dem Nachbargrundstücke Bäume und Sträucher in einem geringeren als dem nach § 3 zulässigen Abstande bereits vorhanden, so kann der Eigentümer die Einhaltung der in § 3 bestimmten Abstände nur in Ansehung neu anzupflanzender Bäume und Sträucher verlangen.

§ 6

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für Bäume und Sträucher, die sich in einem Hofraum oder Hausgarten befinden, oder die hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung so gehalten werden, dass sie diese nicht oder nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für Anpflanzung längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze, sowie für Anpflanzungen zum Schutze der Ufer, Abhänge, Böschungen und Eisenbahnen.

§ 7

Durch Ortsstatut kann zu Gunsten des Nachbarn bestimmt werden,

1. dass auf einem Feldgrundstücke behufs Bestellung mit Ackergeräten eingewendet werden darf;
2. dass bei Bauten, Einfriedungen, Vertiefungen und Erhöhungen bestimmte Abstände von der Grenze einzuhalten sind;
3. dass Bäume und Sträucher nur in einem weiteren als dem gesetzlichen Abstand gehalten werden dürfen.

Soweit die Regelung durch Ortsstatut vorbehalten ist, bleiben die bestehenden Ortsstatute in Kraft.

§ 8

Die Ansprüche, die sich aus den §§ 2 - 7 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

§ 9

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze, welche Beschränkungen des Eigentums zu Gunsten der Nachbarn enthalten, werden aufgehoben, unberührt bleiben jedoch die dem Wasserrecht angehörigen Vorschriften.

§ 10

Die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks aus §§ 910 und 923 Abs. 2 und 3 BGB in Ansehung der auf einem Nachbargrundstück oder auf dessen Grenze stehenden Bäume und Sträucher können gegenüber Grundstücken, die zurzeit des In-Kraft-Tretens des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Wald bestanden sind, erst nach Ablauf von zwanzig Jahren oder, falls die nächste Verjüngung des Waldes früher erfolgt, von diesem Zeitpunkt ab geltend gemacht werden.

§ 11

Auf die zurzeit des In-Kraft-Tretens des Bürgerlichen Gesetzbuches vorhandenen Anlagen, Bäume und Sträucher finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 6 keine Anwendung, sofern die Nachbarverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen zu Recht bestanden; zu Gunsten der Eigentümer solcher Anlagen und Pflanzungen wird die Rechtmäßigkeit des Zustandes vermutet.

Zu Gunsten eines Grundstücks, das zurzeit des In-Kraft-Tretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, kann erst nach Ablauf von zwanzig Jahren oder, falls die nächste Verjüngung des Waldes früher erfolgt, von diesem Zeitpunkt ab, die Einhaltung eines Abstandes von 2 m verlangt werden, bis zu vorerwähntem Zeitpunkte aber bleibt die Ansehung neu anzupflanzender Bäume und Sträucher der bisherige Abstand maßgebend.

Abschnitt B II

der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30.01.1922 betreffend die Einführung bayerischen Rechts in den vormals coburgischen Landesteilen (BayBS III, S. 215):

II. Soweit die coburgischen Vorschriften nicht durch die eingeführten bayerischen Vorschriften ersetzt oder aufgehoben sind, bleiben sie aufrecht erhalten. Es gelten hiernach auch weiterhin insbesondere:

- a) Art. 23-26, des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.11.1899 (GesSammlg. Nr. 1302) und das Gesetz vom 18.03.1908 zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20.11.1899 (GesSammlg. Nr. 9).

*** Art. 80 AGBGB In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Art. 79 dieses Gesetzes tritt am 01.09.1982 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 01.01.1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben

1. – 13.

14. die Vorschriften des in den vormals coburgischen Landesteilen geltenden coburgischen Rechts, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere

- a) das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.11.1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1302), in Coburg zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.1918 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 17),
- b) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze, vom 28.12.1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1313),
- c) das Gesetz, betreffend das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, vom 23.10.1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1297),
- d) die Ministerialverfügung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld, vom 28.12.1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1313), geändert durch Nachtrag vom 02.03.1908 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 8).

Siehe aber Art. 78 AGBGB:

Art. 78 Aufrechterhaltung eingetretener Rechtswirkungen

Die Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften durch dieses Gesetz lässt die eingetretenen Rechtswirkungen unberührt.